



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

NILS PÄTZOLD
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

WERNER WETZEL
Steuerberater

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

März 2021

Und noch etwas,

1. Behindertenpauschbeträge - Verdopplung

Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrags ist weiterhin vom Grad der Behinderung abhängig. Die Behinderten-Pauschbeträge sollen i. d. R. verdoppelt werden. Zudem sollen den Behinderten-Pauschbetrag Menschen erhalten, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 (bisher 25) festgestellt ist. Diese Rechtsänderung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sein.

| Grad der Behinderung | bislang |
|-------------------------------|----------------|
| von 25 und 30 | 310 EUR |
| von 35 und 40 | 430 EUR |
| von 45 und 50 | 570 EUR |
| von 55 und 60 | 720 EUR |
| von 65 und 70 | 890 EUR |
| von 75 und 80 | 1.060 EUR |
| von 85 und 90 | 1.230 EUR |
| von 95 und 100 | 1.420 EUR |
| Hilflose bzw. blinde Menschen | 3.700 EUR |

| Grad der Behinderung | nunmehr vorgesehen |
|-------------------------------|-------------------------------|
| von 20 | 384 EUR |
| von 30 | 620 EUR |
| von 40 | 860 EUR |
| von 50 | 1.140 EUR |
| von 60 | 1.440 EUR |
| von 70 | 1.780 EUR |
| von 80 | 2.120 EUR |
| von 90 | 2.460 EUR |
| von 100 | 2.840 EUR |
| Hilflose bzw. blinde Menschen | 7.000 EUR |

Auch bei schwerstpflegebedürftigen Personen mit einem Pflegegrad von 4 oder 5 wird der Behinderten-Pauschbetrag von 3.700,00 Euro bzw. künftig 7.400,00 Euro - auch ohne Vorliegen eines Behindertenausweises - gewährt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 ist die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags **nur noch vom Grad der Behinderung** abhängig. Die Zusatzvoraussetzungen bei Menschen mit einer Behinderung von weniger als 50 wie etwa eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit müssen künftig nicht mehr nachgewiesen werden.

Damit können ab dem Veranlagungszeitraum 2021 Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 und ohne weitere besondere Voraussetzung die Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags erhalten.

(Quelle: Keil/Krawczyk/Perschon/Dr. Scharff/Seifert - StBV - ESt 2020)

2. Grunderwerbsteuer: Für viele Käufer wird es jetzt teurer

Bisher sieht es so aus: Laut BFH-Urteil vom 9. Oktober 1991 (Az. II R 20/89) gehört beim Kauf einer gebrauchten Eigentumswohnung (ETW) die gleichzeitig miterworbene Instandhaltungsrücklage nicht zur Grunderwerbsteuerpflichtigen Gegenleistung. Vor fast fünf Jahren machten die obersten Steuerrichter aber eine Einschränkung (vgl. 'steuertip' 20/16). Sie entschieden, dass beim Erwerb einer ETW im Wege der Zwangsversteigerung das Meistgebot als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrücklage zu mindern ist. Das Finanzgericht Köln ging dann in seinem Urteil mit dem Az. 5 K 2297/16 einen Schritt weiter. Die Instandhaltungsrücklage unterliege auch beim 'normalen' Kauf der Grunderwerbsteuer (vgl. 'steuertip' 10/18).

Beachten Sie: Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision damals zugelassen. Leider ist der Musterprozess beim BFH nun zugunsten des Fiskus ausgegangen. In ihrem Urteil mit dem Az. II R 49/17 halten die Richter nicht mehr an ihrer alten Sichtweise fest. Nunmehr gilt: „Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb von Teileigentum ist der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern.“ Beträgt die Rücklage z. B. 20.000,00 Euro, bedeutet dies bei Steuersätzen von 3,5 % bis 6,5 % - je nach Bundesland - eine Mehrbelastung von 700,00 Euro bis zu 1.300,00 Euro.

Unser Tipp: Trotz dieser Entscheidung sollten Sie - auch beim Kauf von Ein- oder Zweifamilienhäusern - weiterhin prüfen, wie sich die Grunderwerbsteuer reduzieren lässt.

Das gilt z. B. für • eine Einbauküche • ein Gartenhaus (sofern ohne Fundament) • Heizöl • eine Markise • eine Sauna oder • eine auf einer Trägerkonstruktion montierte Photovoltaikanlage. Am besten ist es natürlich, wenn Sie die mobilen Extras und deren Wert im notariellen Kaufvertrag gesondert auflisten. Allerdings gibt es auf Länderebene Verwaltungsvereinfachungen, wonach der vereinbarte Wert für das Zubehör als angemessen gilt, sofern er 15 % der Gesamtgegenleistung, höchstens jedoch 50.000,00 Euro, nicht übersteigt. Möglich ist zudem die Aufteilung des Gesamtkaufpreises nach der Boruttau'schen Formel (vgl. 'steuertip' 32/20).

(Quelle: steuertip 06/21 vom 11. Februar 2021)

3. Falschbehauptung: Daten nicht geschützt

Ein Online-Bewertungsportal, auf dem User unwahre, kreditschädigende Äußerungen über ein Unternehmen veröffentlichen, muss die Daten der Bewertenden (u.a. IP-Adressen, Datum und Uhrzeit, Name und E-Mail-Adresse) herausgeben. Das Unternehmen erhält damit die Möglichkeit, gegen die geschäftsschädigenden Äußerungen rechtlich vorzugehen. Dieses Urteil hat jetzt das Oberlandesgericht Celle gefällt (OLG Celle vom 7. Dezember 2020, Az.: 13 W 80/20).

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 1. Februar 2021)

4. Höhere steuerfreie Pauschale für privates Laden elektronischer Dienstfahrzeuge ab 01.01.2021 bis 31.12.2030

Darf ein Arbeitnehmer einen Elektro-Dienstwagen nutzen und lädt diesen zu Hause auf, kann er sich die Stromkosten von seinem Arbeitgeber steuerfrei pauschal erstatten lassen.

Ab 1. Januar 2021 dürfen folgende höhere Pauschalen steuerfrei gezahlt werden:

- Für Elektrofahrzeuge darf der Arbeitgeber monatlich pauschal bis zu 70,00 Euro steuerfrei erstatten (bisher 50,00 Euro/Monat).
- Beim Aufladen von Hybridelektrofahrzeugen steigt die pauschale steuerfreie Erstattung von bisher 25,00 Euro auf 35,00 Euro.
- Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seinen Elektro-Dienstwagen während der Arbeit aufzuladen, kann der Arbeitgeber dennoch für das Laden zu Hause eine Pauschale steuerfrei erstatten. Das sind ab 2021 für Elektrofahrzeuge 30,00 Euro pro Monat (bisher 20,00 Euro) und für Hybridelektrofahrzeuge 15,00 Euro pro Monat (bisher 10,00 Euro).

(Quelle: AStW, Ausgabe 03/2021)

5. Keine verbilligte Vermietung

Konnte ein Mieter 2020 wegen der Coronakrise nicht alle Mieten bezahlen, hat das keine negativen Konsequenzen für den Vermieter. Selbst wenn die erzielten Mieteinnahmen 2020 weniger als 66 % der ortsüblichen Jahresmiete betragen, liegt kein Fall der verbilligten Vermietung im Sinne des § 21 Abs. 2 EStG vor. Mit anderen Worten: Das Finanzamt darf die Werbungskosten nicht anteilig kürzen. Maßgeblich ist die vereinbarte Miete und nicht die tatsächliche Miete aufgrund des Mietausfalls.

(Quelle: AStW, Ausgabe 03/2021)

6. Digitale Wirtschaftsgüter sollen sofort abgeschrieben werden können

Bund und Länder haben sich in einem Beschlusspapier vom 19. Januar 2021 darauf geeinigt, dass zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 sofort abgeschrieben werden dürfen. Steuerlich gefördert werden sollen vor allem die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung.

Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Gleichzeitig profitieren davon auch alle, die im Homeoffice arbeiten. Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden.

(Quelle: AStW, Ausgabe 03/2021)

Nachrichtlich:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 26. Februar 2021 den Begriff der Computerhardware und Software konkretisiert. Darüber hinaus können die Unternehmen für die in der Vergangenheit noch nicht abgeschriebene Computerhardware die Restbuchwerte ebenfalls in 2021 voll ergebnismindernd berücksichtigen.

7. Erste Bachelor-Abschlüsse

Nach jahrelanger Vorlaufzeit erhalten die ersten Teilnehmer ihren Abschluss in der Höheren Berufsbildung. Sie sind damit Hochschulabsolventen gleichgestellt.

Geprüfte Bilanzbuchhalter/-innen können seit Ende 2020 zusätzlich den Abschluss Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung erlangen. Dazu wurde das Berufsbildungsgesetz novelliert und die entsprechende Verordnung durch das Ministerium für Bildung und Forschung geändert. Gleiches gilt für fünf weitere Abschlüsse. Im laufenden Jahr werden etliche weitere Verordnungen überarbeitet werden.

Erste Erfolge: Im laufenden Prüfungsprozess wechselten einzelne Teilnehmer auf die neue Rechtsgrundlage und absolvierten alle Prüfungsteile erfolgreich.

Der Weg dahin war extrem lang: Seit dem Jahr 2000 wirkt die IHK-Organisation auf die Vergleichbarkeit und Anerkennung der Abschlüsse in der Höheren Berufsbildung hin. Durch den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen wurden im ersten Schritt Fortbildungsabschlüsse auf Bachelor- und Masterebenen zugeordnet und auf den Zeugnissen vermerkt. Jetzt wird die Gleichwertigkeit mit den Hochschulabschlüssen auf dem ersten Blick deutlich. Der hohe Praxisbezug wird durch den Zusatz Professional klar herausgestellt.

(Quelle: Oldenburgische Wirtschaft, 02/2021)

Mit freundlichen Grüßen

